

RA Schade als IV der ELEMENT Insurance AG c/o STP Solution GmbH, Postfach 11 13 46, 76063 Karlsruhe

An die Versicherungsnehmer und Gläubiger der ELEMENT Insurance AG

3. März 2025

Insolvenzverfahren ELEMENT Insurance AG Amtsgericht Charlottenburg 36e IN 8660/24

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss vom 1. März 2025 hat das Amtsgericht Charlottenburg - Insolvenzgericht - das Insolvenzverfahren über das Vermögen der ELEMENT Insurance AG, Karl-Marx-Allee 3, 10178 Berlin ("ELEMENT" oder "Schuldner") eröffnet. Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat mich das Insolvenzgericht zum Insolvenzverwalter bestellt. Eine Kopie des Insolvenzeröffnungsbeschlusses finden Sie unter www.element-insolvenz.de.

Wegen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens können alle Forderungen gegen den Schuldner gemäß § 87 der Insolvenzordnung (InsO) nur noch nach den Vorschriften der Insolvenzordnung verfolgt werden. Dazu weise ich auf folgendes hin:

Friedemann Schade

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht

HAMBURG

Stefan Denkhaus

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht Friedrich von Kaltenborn-Stachau

Dominik Demisch Alexander Oberreit

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht Victor Frhr. von dem Bussche Dipl.-Kfm. (lic. oec. HSG), Steuerberater Björn Schwencke, LL.M. (Auckland)

Katharina Gerdes Michael Busch

Thorben Langhinrichs

Saskia Hübner, LL.M. (Melbourne)

Rechtsanwältin, Steuerberaterin,

Fachanwältin für Insolvenzrecht Peter Gajek

Dipl.-Jur., Rechtsanwalt Dorthe Severitt Rechtsanwältin Johann Conrad Dr. Inga Penzlin

Nathalie Mohr

Prof. Dr. Nils Harbeck Dipl.-Jur., Rechtsanwalt Melanie Strauß **Bastian Clement**

Dr. Julian Hageböke, B. Sc.

Anneken Reusch Rechtsanwältin, Mediatorin BERLIN

Friedemann Schade

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht Benjamin Nockemann

Dipl.-Kfm., Wirtschaftsprüfer, Steuerberate

Fiona Fhestädt Silke Zulauf

BOCHUM

Dorothee Madsen

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Insolvenz-

Wided Lahcene, LL.M. Rechtsanwältin

DORTMUND

Dorothee Madsen

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Insolvenz-

Wided Lahcene, LL.M.

DÜSSELDORF

Dr. Georg Faude Robin Schwerdt Rechtsanwalt

ESSEN

Stefan Denkhaus

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht Dorothee Madsen

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Insolvenz-

Thorben Langhinrichs

Friedrich von Kaltenborn-Stachau Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht

Friedemann Schade

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht



Forderungsanmeldung

 Forderungen gegen ELEMENT sind bis zum 27. Mai 2025 anzumelden. Die Anmeldung erfolgt elektronisch unter

www.element-insolvenz.de

Dort können alle Personen, die eine Forderung gegen ELEMENT haben ("Gläubiger") mit ihrer E-Mail-Adresse ein Benutzerkonto einrichten. Nach dessen Bestätigung gelangen sie in den persönlichen Gläubigerbereich. Dort können die Forderungen mit Hilfe persönlicher Identifikationsnummern ("PIN") angemeldet werden. Die PIN erhalten alle bekannten Gläubiger per Post.

Unterlagen zum Nachweis angemeldeter Forderungen sind nur auf Anforderung zu übersenden.

Eine Kurzanleitung zur Anmeldung Ihrer Forderung und weitere Informationen finden Sie unter <u>www. element-insolvenz.de</u>.

- Ohne Nutzung des Anmeldeportals <u>www.element-insolvenz.de</u> ist eine Forderungsanmeldung in elektronischer Form ausschließlich dann zulässig, wenn sie auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 130 a ZPO erfolgt. Eine Forderungsanmeldung als einfache E-Mail ist unzulässig. Gleiches gilt für eine Forderungsanmeldung bei dem Insolvenzgericht oder bei ELEMENT.
- Eine schriftliche Forderungsanmeldung ist grundsätzlich zulässig, wobei im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung dringend geraten wird, davon abzusehen und die Forderungsanmeldungen ausschließlich über das Anmeldeportal <u>www.element-insolvenz.de</u> vorzunehmen. Schriftliche Forderungsanmeldung sind zu richten an:

Rechtsanwalt Friedemann Schade als Insolvenzverwalter der ELEMENT Insurance AG c/o STP Solution GmbH, Postfach 11 13 46, 76063 Karlsruhe, Deutschland

- Für eine schriftliche Forderungsanmeldung steht ein Formblatt unter https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017R1105 zum Download bereit. Unter diesem Link finden Sie zudem weitere allgemeine Informationen zum Ablauf des Insolvenzverfahrens.
- Die Prüfung der angemeldeten Insolvenzforderungen findet im schriftlichen Verfahren statt.



Fristen und Termine

- Die Forderungen gegen ELEMENT sind bis 27. Mai 2025 anzumelden. Forderungsanmeldungen, die nach Ablauf dieser Frist (nach dem 27. Mai 2025, 24.00 Uhr) eingehen, sind kostenpflichtig. Für die Prüfung von Forderungsanmeldungen, die nach diesem Termin eingehen, fällt eine Gebühr an in Höhe von derzeit EUR 22,00 je Gläubiger (KV-Nr. 2340 der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz).
 - Diese Gebühr hat der Gläubiger zu tragen (§ 177 Abs. 1 Satz 2 InsO), es sei denn er hat die Fristversäumnis nicht zu vertreten.
- Termin für eine erste Gläubigerversammlung ("Berichtstermin", § 28 InsO) ist bestimmt auf Dienstag, den 8. April 2025 um 9:00 Uhr, Einlass ab 8.00 Uhr im Gebäude des Hotels Palace Berlin, Budapester Straße 45, 10787 Berlin, 2. Etage, Räume "Europa 4-6".
 - Der Termin ist nicht öffentlich. Eine Teilnahme ist nur Gläubigern, einem nach § 79 ZPO wirksam bestellten Vertreter oder sonstigen Verfahrensbeteiligten gestattet. Eine Verpflichtung zur Teilnahme des Gläubigers oder eines Vertreters an der Gläubigerversammlung besteht nicht, und zwar auch dann nicht, wenn der Gläubiger eine Forderung angemeldet hat. (Reise-)Kosten werden nicht erstattet. Teilnehmer haben sich am Eingang durch ein amtliches Ausweisdokument auszuweisen.

Die Vertretung eines Gläubigers ist gemäß § 79 ZPO ausschließlich durch die in § 79 ZPO benannten Personen - insbesondere einen Rechtsanwalt, einen Beschäftigten des Unternehmens oder durch einen Familienangehörigen - zulässig. Jede Vertretung eines Gläubigers ist am Eingang durch geeignete Unterlagen nachzuweisen (z.B. Vollmacht; aktueller Handelsregisterauszug).

Bedeutung der Forderungsanmeldung für bevorrechtigte oder dinglich gesicherte Gläubiger; Verpflichtung zur Anmeldung dieser Forderungen

• Dinglich gesicherte Gläubiger haben ihre Rechte gegenüber dem Insolvenzverwalter anzuzeigen. Diese können zu Absonderungsrechten im Insolvenzverfahren führen.

Die Gläubiger werden gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 InsO aufgefordert, dem Verwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht be-



ansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 InsO zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet gemäß § 28 Abs. 2 Satz 3 InsO für den daraus entstehenden Schaden.

 Nach dem Versicherungsaufsichtsrecht sind Versicherungsunternehmen verpflichtet, ein separates so genanntes Sicherungsvermögen nach § 125 des Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) zu bilden. Die Gläubiger bevorrechtigter Forderungen im Sinne von § 315 VAG werden aus diesem Sicherungsvermögen bevorzugt befriedigt. Ein Vorrecht zur Befriedigung aus dem Sicherungsvermögen gemäß § 315 VAG muss NICHT gesondert mitgeteilt oder beantragt werden.

Bestellung eines Pflegers nach § 317 VAG

Zur Wahrung der Rechte der Versicherten nach den §§ 315 und 316 VAG hat das Insolvenzgericht gemäß § 317 Abs. 1 Satz 1 VAG folgenden Pfleger bestellt:

Rechtsanwalt Dr. Björn Gehde, Kanzlei Hilgers & Partner, Düsseldorfer Straße 38, 10707 Berlin.

- Der Pfleger stellt den Umfang des vorhandenen Sicherungsvermögens fest. Er ermittelt die bevorrechtigt aus dem Sicherungsvermögen zu befriedigenden Ansprüche ("bevorrechtigte Forderungen") und meldet diese bei dem Insolvenzverwalter an, § 317 Abs. 2 VAG.
- Bei den bevorrechtigten Forderungen handelt es sich um Forderungen aus Schadensfällen, also um Versicherungsschäden sowie um bestimmte Prämienrückzahlungsansprüche. Ihr Recht als Versicherungsnehmer, Versicherter, Begünstigter oder geschädigter Dritter, diese Forderungen auch selbst anzumelden, bleibt unberührt, § 317 Abs. 3 Satz 2 VAG.
- Reicht das Sicherungsvermögen zur Befriedigung aller bevorrechtigten Forderungen nicht aus, werden diese quotal, also anteilig, bedient.



Allgemeine Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf die Versicherungsverträge

- Infolge der Eröffnung des Insolvenzverfahrens **enden alle Versicherungsverträge** mit ELEMENT!
- Die Beendigung der Versicherungsverhältnisse tritt gemäß § 16 Abs. 1 VVG mit Ablauf eines Monats seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens also mit Ablauf des 1. April 2025 (24.00 Uhr) ein. Dazu ist keine gesonderte Kündigung des Versicherungsnehmers erforderlich. Ab diesem Zeitpunkt besteht kein Versicherungsschutz mehr!
- Eine abweichende Frist für die Beendigung der Verträge gilt für Berufshaftpflichtversicherungen (u.a. für Rechtsanwälte, Steuerberater, Berufsbetreuer, Makler und Bauträger sowie Psychotherapeuten) und für Hundehalterhaftpflichtversicherungen:

Diese Versicherungen sind besondere Pflichtversicherungsverträge im Sinne von § 117 Abs. 6 VVG. Diese Versicherungsverhältnisse enden mit dem Ablauf eines Monats, nachdem der Insolvenzverwalter die Eröffnung des Insolvenzverfahrens der hierfür zuständigen Stelle angezeigt hat. Ist in Bezug auf eine Pflichtversicherung keine gesetzliche Bestimmung der zur Entgegennahme der Anzeige zuständigen Stelle vorhanden, endet das Versicherungsverhältnis gemäß § 117 Abs. 6 VVG einen Monat nach der Benachrichtigung des Versicherungsnehmers über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Der Insolvenzverwalter wird die zuständigen Stellen im Sinne des § 117 Abs. 6 VAG unverzüglich über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens informieren.

 Der Insolvenzverwalter wird auch alle sonstigen gesetzlich vorgesehenen Stellen und Beteiligten (z.B. die Hypothekengläubiger bei Gebäudefeuerversicherungen, § 143 VVG) unverzüglich über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens informieren.

Rechte und Pflichten der Versicherten in Bezug auf den betreffenden Vertrag oder das entsprechende Geschäft

Bis zur Beendigung der Versicherungsverträge bleiben ihre vertraglichen Pflichten und Obliegenheiten bestehen. Sie sind daher weiterhin verpflichtet, etwaige Schäden unverzüglich zu melden.



- Bis zur Beendigung der Versicherungsverträge besteht rechtlich noch Versicherungsschutz. Der Schutz ist aber eingeschränkt: Es erfolgen weiterhin KEINE ZAHLUNGEN auf Schäden. Dies gilt sowohl für bereits eingetretene als auch für künftige Schadensfälle. Auch auf abschließend regulierte Schäden erfolgen KEINE ZAHLUNGEN.
- Stattdessen sind die Forderungen wie (oben dargestellt) anzumelden. Die Forderungen werden, sofern das Sicherungsvermögen nicht zur vollständigen Befriedigung aller bevorrechtigten Gläubiger ausreicht, nach abschließender Prüfung quotal, also anteilig bedient. Die Höhe der Quote lässt sich erst abschätzen, wenn alle Schäden angemeldet und geprüft sind.
- Sie müssen also damit rechnen, dass Sie für einen Schaden unabhängig davon, wann er eingetreten ist oder noch eintritt und unabhängig davon, in welcher Höhe er abschließend reguliert wird, nur eine quotale, also anteilige Zahlung erhalten!

Weitere vorgeschriebene Maßnahmen

- Personen, die Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner haben, werden aufgefordert, nicht mehr an diesen, sondern an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).
- Weitere Informationen über den Verlauf des Insolvenzverfahrens werden regelmäßig auf dem oben genannten Webportal veröffentlicht.

Friedemann Schade

Rechtsanwalt als Insolvenzverwalter

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.